

Betreff:

Straßenausbaubeitragssatzung Haseldorf

Von: Franz

Gesendet: Mittwoch, 18. November 2020 13:12

An: Furchert <furchert@amt-gums.de>; 'sellmann-haseldorf@t-online.de' <sellmann-haseldorf@t-online.de>

Betreff: AW: Straßenausbaubeitragssatzung Haseldorf

Kann der Verzicht der Gemeinde auf Straßenausbaubeiträge dazu führen das künftige Jahresfehlbeträge von der Kommunalaufsicht nicht anerkannt werden oder gekürzt werden ?

Das kann ich Ihnen nicht pauschal beantworten.

Sollte die Gemeinde erhebliche finanzielle Probleme aufweisen ist vorstellbar, dass die Kommunalaufsicht rügen würde.

Herr Tronnier sen. kann Ihnen dazu spezielle Auskünfte erteilen.

Anträge auf Sonderbedarfzuweisungen könnten von Kürzungen/ Ablehnungen eher betroffen sein, wenn der Eigenanteil, durch finanzierte Straßenausbaumaßen, nicht ausreicht.

Wie sind die Erfahrungen anderer Kommunen mit Alternativen zu Straßenausbaubeiträgen die von Allen bezahlt werden ?

Alle Gemeinden des Amtsgebietes- außer Haselau-Haseldorf und Hetlingen- besitzen keine Straßenausbaubeitragssatzung.

Wiederkehrende Beiträge für alle Gemeindeglieder wären die Lösung, wenn Beratungs- und Gerichtskosten in der Praxis -neben den gemeindlichen Straßenausbaubeiträgen- nicht in die Höhe treiben würden.

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge sind rechtlich leicht angreifbar und juristisch noch nicht abgeklärt. Alle Erhebungen sind bislang vor dem Obergericht Schleswig-Holstein gescheitert.

Die Rechtsprechung ist recht eindeutig, wenn es darum geht, die bisher geltende Straßenausbaubeitragssatzung mit Ermäßigungen für den einzelnen Beitragszahler (der jeweiligen auszubauenden Straße) aufzupeppen. Das könnte z.B. auch bedeuten, dass betroffene Grundstückseigentümer in ihrem prozentualen Anteil herabgestuft werden. Bedeutet aber auch: Es zahlen nur die Anlieger der Straße.

Wenn eine Gemeinde oder Stadt Geld hat und ihre Bürger entlasten will, wäre die Erhebung einmaliger Beiträge mit der Erhöhung der Gemeindeanteile eine Lösung. Damit verändert man die bisherigen Strukturen nicht, hilft aber, bestehende, zugegeben hohe Belastungen zu verringern.

Die Möglichkeit, Steuern zu erheben, haben die Gemeinden schon jetzt im Rahmen der Erhebung örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern. Darüber hinaus steht den Gemeinden nach dem Grundgesetz, wie sich aus Art. 105 GG ergibt, das Recht zur Erhebung von Steuern nicht zu. Folglich kann auch das Land die Gemeinden nicht ermächtigen, andere Steuern als örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Diana Franz

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
-Fachbereich Bauen und Liegenschaften-
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Tel.: 04122/854-123

Fax: 04122/854-223